Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/8 13Os155/95 (13Os156/95)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1995

Norm

JGG 1988 §27 Abs2
JGG 1988 §39 Abs3

Rechtssatz

War die Jugendliche in der Hauptverhandlung nicht durch einen Verteidiger vertreten, so ist der (über den Bestrafungsantrag des Bezirksanwalts hinaus auch die Einbruchsqualifikation bejahende) Schuldspruch - unbeschadet des Umstandes, daß auch beim Gerichtshof über das Verbrechen des Diebstahls durch Einbruch nur ein Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 27 Abs 2 JGG) - nichtig (§ 39 Abs 3 JGG).

Entscheidungstexte

- 13 Os 155/95
  Entscheidungstext OGH 08.11.1995 13 Os 155/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087018

Dokumentnummer

JJR_19951108_OGH0002_0130OS00155_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at